

Richtlinie Nr. 5

April 1996

Abbau und Deponie von Stein- und Erdmaterialien im Kanton Thurgau

Ausgangslage

Diese Handlungsanleitung, entstanden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Umwelt, soll den Abbauunternehmungen, den Ingenieurbüros und den Gemeinden die Verfahrensschritte für den Abbau von Stein- und Erdmaterialien im Kanton Thurgau aufzeigen. Im Einzelfall ist abzuklären, welche Verfahrensschritte notwendig sind.

Die Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist Anlass, die im Juni 1993 erschienene "Richtlinie für Abbau und Deponie von Stein- und Erdmaterialien im Kanton Thurgau" zu überarbeiten. Besonders hervorzuheben ist § 23 PBG, wonach in Deponie- oder Abbauzonen das Planauflageverfahren für einen Gestaltungsplan gleichzeitig mit der Zonenausscheidung erfolgen kann. Ebenfalls von Bedeutung ist die in § 106 PBG enthaltene Koordinationspflicht.

In letzter Zeit wird in Kiesabbaugebieten vermehrt Ausbauasphalt, Beton- und Mischabbruch recycelt (vgl. hierzu Handbuch "Baustellenentsorgung Thurgau", erhältlich beim Amt für Umwelt). Solche Betriebe können in rechtskräftigen Kiesabbaugebieten nur solange als zonenkonform erachtet werden, als der eigentliche Kiesabbau stattfindet oder bis die Rekultivierung abgeschlossen ist.

Übersicht über die Planungsschritte

<p>1. Vorabklärung/Beratung</p> <p>Anlaufstelle Kanton: Amt für Raumplanung (ARP)</p> <p>Festlegen des Planungsablaufes</p>
--

Erforderliche Angaben:

- Ausdehnung und Mächtigkeit des Rohstoffvorkommens
- Abbauperimeter
- Abbautiefe (Grundwasser)
- voraussichtliche Gesamtabbaudauer
- Abbauvolumen
- allfällige Betriebszweige, z.B. Recycling
- Abklärung der Zonenarten
- Abklärung UVP-Pflicht

<p>2. Übergeordnete Planung</p> <p>2.1 Kantonaler Richtplan Raumplanerischer Abstimmungsnachweis und Begründung des Vorhabens</p> <p>2.2 Regionale Abbauplanung Bei grösseren Vorhaben ist eine regionale Abbauplanung erforderlich</p>
--

Ist das Vorhaben bereits im kantonalen Richtplan vorgesehen?

Muss der kantonale Richtplan angepasst werden?

Besteht ein Koordinationsbedarf mit anderen Vorhaben?

<p>3. Kommunale Planung</p> <p>3.1 Richtplan/Zonenplan Grobe Etappen festlegen (Unterteilung Richtplan/Zonenplan)</p> <p>3.2 Gestaltungsplan Massgebliches Verfahren für die Abwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</p>
--

Ist das Vorhaben in der Ortsplanung bereits berücksichtigt?

Falls Änderungen nötig sind, ist ein Planungsbericht mit Angaben zu den Umweltbelangen zu erstellen.

Ein Detailprojekt mit Etappierung und Folgegestaltung ist zu erarbeiten.

Ein Umweltverträglichkeitsbericht ist zu erstellen.

<p>4. Abbaugesuche</p> <p>Detailprojekt mit Etappierung und Folgegestaltung etc.</p>

Es ist bei jedem Abbauvorhaben ein Gesuch erforderlich.

Erläuterungen zu den Planungsschritten

1. Vorabklärung / Beratung

In der Regel ist die Vorabklärung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung durchzuführen. Bei Bedarf werden weitere Amtsstellen beigezogen. Von Bedeutung ist auch die Beantwortung der Frage, ob für das Abbauvorhaben eine Rodung notwendig ist (vgl. hierzu MERKBLATT des Kantonsforstamtes vom 2. August 1996). Bei Abbauvorhaben grösser als 300'000 m³ (gesamte Materialmenge) sind grundsätzlich alle Planungsschritte erforderlich.

2. Übergeordnete Planung

2.1 Kantonaler Richtplan

Falls eine Änderung des kantonalen Richtplanes erforderlich ist, soll der Gesuchsteller in einem Kurzbericht aufzeigen, dass das Vorhaben mit anderen wichtigen Anliegen der Raumplanung abgestimmt bzw. abstimbar ist, und dass der Bedarf ausgewiesen ist. Er orientiert sich am Inhalt des Kapitels Abbau von Stein- und Erdmaterialien des kantonalen Richtplans sowie am Inhalt der regionalen Abbauplanung.

Folgende Fragen sind in diesem Kurzbericht zu beantworten:

- ◆ Wie wichtig ist das Vorkommen für die Versorgung des gesamten Kantons, der Region, der Umgebung (Rohstoffmenge, Grossbauvorhaben in der Nähe)?
- ◆ Ist ein Abbau bereits jetzt oder erst später sinnvoll?
- ◆ Sollten andere Gebiete vorgezogen werden, welche?
- ◆ Wie ist die Verkehrslage - ist ein Bahnanschluss möglich/sinnvoll?
- ◆ Wo liegt die zugehörige Verarbeitungsanlage?

2.2 Regionale Abbauplanung

Eine regionale Abbauplanung ist notwendig, wenn das Abbaugebiet mehrere Gemeinden betrifft. Insbesondere in den Vorranggebieten "Kies und Sand" gemäss kantonalem Richtplan sind regionale Abbauplanungen erforderlich. Wichtig sind Unterlagen mit folgendem Inhalt:

- ◆ Ausdehnung und Mächtigkeit des Rohstoffhorizontes
- ◆ Einschränkende Faktoren für den Abbau
 - Überbauungsgrad/Baugebiet
 - Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer
 - Wald
 - Natur- und Landschaftsschutzobjekte
 - sonstige Hindernisse (Einzelbauten, Strassen, archäologische Fundstellen, militärische Anlagen,)
 - Altlasten

Der Gesuchsteller hat möglichst genaue Aussagen bezüglich der Wasservorkommen und deren Nutzung, der Rohstoffqualität, dem Überdeckungsgrad (Abbauwürdigkeit?), allenfalls auch zur Qualität der Abbauhindernisse zu machen. All diese Aussagen sind für eine spätere gesamtheitliche Interessenabwägung äusserst wichtig.

Konzeptartig soll der mögliche Abbauperimeter aufgezeigt werden. Folgende Angaben sind ein Minimum:

- ◆ Was kann effektiv abgebaut werden und wie? Sinnvolle Folgelandschaft(en) sollte(n) entwickelt werden. Eine mögliche Etappierung ist aufzuzeigen (ohne bindenden Zeitplan).
- ◆ Wo muss/kann wieder aufgefüllt werden (evtl. Angaben zur Qualität und Herkunft des Auffüllmaterials)?
- ◆ Was sind die möglichen Folgenutzungen?
- ◆ Was sind die grundlegendsten Veränderungen, die zu erwarten sind (für die Anwohner, für die Bewirtschaftung, für die Landschaft, für Flora und Fauna, ...)?

3. Kommunale Planung

3.1 Richtplan/Zonenplan

Sofern eine regionale Abbauplanung besteht, ist diese eine Vorgabe für die Ortsplanung. Je nach den lokalen Gegebenheiten kann es nützlich sein, das Gestaltungsplanverfahren sehr eng mit dem Zonenplanverfahren zu verknüpfen. Aufgrund von § 23 des Planungs- und Baugesetzes (RB 700) kann die Planaufgabe gleichzeitig und unter Ausschluss eines Einleitungsbeschlusses erfolgen.

Die unter dem Titel "regionale Abbauplanung" bereits geforderten Angaben sind zu vertiefen. Zusätzlich sind folgende Angaben zu erarbeiten:

- ◆ Detailliertes Aufzeigen der Nutzungskonflikte. Dies setzt eine Inventarisierung des Ausgangszustandes voraus: Wald, Gewässer, Naturobjekte, Fruchtfolgeflächen, Bauten, Altlasten. ...
- ◆ Folgenutzung, Folgegestaltung
- ◆ Etappierung, Wiederauffüllung, Volumina, zeitlicher Ablauf
- ◆ Erschliessung, Materialverwertung, Verkehrsführung

3.2 Gestaltungsplan

Für grössere Kiesabbauvorhaben (d.h. ab ca. 20'000 m³ bis 300'000 m³) ist die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes und eines Berichtes zu den umweltrechtlichen Belangen notwendig.

Ein eigentlicher Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inkl. formelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist erforderlich, wenn das Kiesabbauvorhaben mehr als 300'000 m³ beträgt. Das für die Abwicklung der UVP massgebliche Verfahren ist nach § 2 der Verordnung des Regierungsrates zur UVP vom 15. Dezember 1992 das Gestaltungsplanverfahren (RB 814.011).

Detaillierte Angaben zur Gestaltung, zur Etappierung, zur Erschliessung, zu allfälligen Betriebszweigen, zum Einzugsgebiet usw. sind im UVB darzulegen (vgl. auch Relevanzmatrix in der Beilage).

In den meisten Fällen dürfte es sich bei Schritt 3.2 um den planerisch aufwendigsten Verfahrensschritt handeln. Der Gestaltungsplan setzt klare Bedingungen für das Abbauvorhaben. Die jeweilige Abbaubewilligung/Baubewilligung (pro Etappe) ist danach oft nur eine Formsache.

4. Abbaugesuche

Es empfiehlt sich, bei grossen Abbauvorhaben das Gesuch auf eine Abbaustufe zu beschränken.

Falls das Abbauvorhaben kleiner ist als $300'000 \text{ m}^3$ - also keine formelle UVP notwendig ist - sollte bereits der Planungsbericht im Rahmen der Zonenplanänderung (vgl. Ziff. 3.1) die Umweltverträglichkeit im groben Rahmen belegen können.

Falls das Vorhaben kleiner ist als $20'000 \text{ m}^3$ und es weniger als 2 Jahre bis zur Fertigstellung dauert, ist weder ein Festlegen der Zone noch ein Gestaltungsplan notwendig. Für solche Vorhaben wird in der Regel eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG in Aussicht gestellt. Da auch in diesem Verfahren eine Interessenabwägung erfolgt, sind die Bewilligungsbehörden gehalten, die Übereinstimmung des Projektes mit den Bestimmungen über den Schutz der Umwelt zu prüfen. Die Projektunterlagen müssen deshalb entsprechende Angaben enthalten.